

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur F0174/11 – Stadträtin Steffi Meyer Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future!	Stadtamt Amt 50	Stellungnahme-Nr. S0297/11	Datum 29.11.2011
Bezeichnung Unterbringung von Asylbewerbern in Magdeburg			
Verteiler Der Oberbürgermeister		Tag 13.12.2011	

### Kurztitel: Unterbringung von Asylbewerbern in Magdeburg

Im Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist geregelt, wie die Unterbringung von Ausländerinnen und Ausländern sowie von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern erfolgen soll.

Die Unterbringung der verschiedenen Zuwanderergruppen wird deutlich im § 1 Abs. 5 AufnG unterteilt: **„Nach Möglichkeit soll die Unterbringung in kleineren Gemeinschaftsunterkünften der Vorzug gegeben werden. Personen nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sollen vorrangig in Wohnungen untergebracht werden...“**

( Nr.1 bis 4 betrifft Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie ihre Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes, Asylberechtigte, Ausländerinnen und Ausländer, denen nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, Ausländerinnen und Ausländer, bei denen die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt sind. )

Zu den Personen, die im § 1 Abs.1 Nr. 5 bis 8 AufnG aufgeführt sind, gehören Asylbewerberinnen und Asylbewerber, ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die auf Grund rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit nicht abgeschoben werden können, sowie unerlaubt eingereisten Ausländerinnen und Ausländern nach § 15 a des Aufenthaltsgesetzes , Ausländerinnen und Ausländern zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, Ausländerinnen und Ausländern aufgrund einer Anordnung des Ministeriums des Inneren gemäß § 23 Abs. 1 und § 60 a des Aufenthaltsgesetzes.

Die Aufnahme der Zuwanderer erfolgt in der Landeshauptstadt gesetzeskonform.

Zur Unterbringung dieser obengenannten Personenkreise werden von der Landeshauptstadt Magdeburg derzeit 2 Asylbewerberwohnheime betrieben.

Die Landeshauptstadt Magdeburg verfügte Ende 2007 über 487 Plätze, seit 2008 über 342 Plätze

#### Asylbewerberwohnheim Bahnstr. 8, 8a, 8b

Das Asylbewerberheim in der Grusonstr. 7d-e / Bahnstr .8,8a-b ist ein Mietobjekt. Der Mietvertrag läuft befristet bis 30.06.2012 mit einer halbjährigen Verlängerungsoption.

Diese Gemeinschaftsunterkunft besteht aus 2 Gebäudeteilen mit unterschiedlichem Charakter, von denen nur der Teil der Bahnstraße mit 3 Eingängen genutzt wird.

Die 2- und 3- Raumwohnungen, in denen vorrangig die Familien untergebracht sind, haben insgesamt 186 Plätze.

Belegung = 109 Personen  
 davon: 48 Personen Asylbewerber  
           61 Duldung  
 männlich weiblich Kinder  
 35 Pers. 29 Pers. 45 Pers

21 Familien mit 45 Kindern  
 18 alleinstehende Personen

#### Asylbewerberwohnheim Windmühlenstr. 29

Bei der Einrichtung in der Windmühlenstr. 29 handelt es sich um eine stadteigene Liegenschaft, die seit dem 01.01.1999 mit 156 Plätzen als Asylbewerberwohnheim genutzt wird. 1998 erfolgte die Sanierung des Objektes durch die Landeshauptstadt Magdeburg mit 2,7 Mio. DM – 1,38 Mio. EUR - (Beschluss 938-46(II)96).

Belegung = 123 Personen  
 davon: 58 Personen Asylbewerber  
           63 Personen Duldung  
           1 Person AE §25 Abs.2 AufenthG (zieht in Kürze aus- Wohnungssuche)  
           1 Person AE §25 Abs.3 AufenthG (zieht in Kürze aus- Wohnungssuche)

männlich weiblich Kinder  
 85 Pers. 24 Pers. 14 Pers.

10 Familien (34 Personen) mit 14 Kindern  
 90 alleinstehende Personen (davon 6 Personen in Arbeit)

#### Beantwortung der Fragen:

#### **1. Welche Standards gelten für die Wohneinheiten in den Gemeinschaftsunterkünften? Genügen die Gemeinschaftsunterkünfte in Magdeburg diesen Standards?**

Anfang der 90-iger Jahre wurde für das Betreiben von Gemeinschaftsunterkünften ein Erlass mit Vorgaben vom Land erteilt, die als Grundsätze bzw. Standards beim Aufbau von Gemeinschaftsunterkünften Beachtung fanden. (Erlass vom 10.05.1993 siehe Anlage)

In den letzten Jahren sind mit den Änderungen des Aufnahmegesetzes verschiedene Erlasse aufgehoben worden, so auch diese rechtliche Grundlage. Nach diesen Standards wird sich auch jetzt noch orientiert, wenn gleich die Umsetzung hinsichtlich des Platzangebotes sehr großzügig gehandhabt wird.

**Wie viele Wohneinheiten sind nach objektiver Einschätzung angemessen für eine entsprechende Nutzung und nach welchen Kriterien wird die Angemessenheit festgelegt?**

**Wie sind etwaige Abweichungen einzelner Wohneinheiten von den Standards bzw. von objektiven Kriterien zu erklären, insbesondere wenn diese längerfristig bestehen?**

Neue Kriterien bzw. Standards sind bisher noch nicht festgelegt worden, dennoch erfolgt die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft mit großer Umsicht, um die Sicherheit, Ordnung und ein harmonisches Zusammenleben zu gewährleisten. Bei der Zuweisung in die vorhandenen Wohneinheiten bzw. Zimmer wird in jedem Fall Geschlecht, Herkunft, Familiengröße und Religion beachtet.

Außerdem werden kranke Menschen mit besonderer Rücksicht behandelt und wenn möglich allein in einem Zimmer untergebracht.

- Als angemessen wird angesehen, wenn mehrere alleinstehende Personen in einer Wohneinheit untergebracht werden z.B. 2- Bettzimmer mit 14 m<sup>2</sup>, 3- Bettzimmer mit 16 m<sup>2</sup>. Diese Personen wären gleichen Geschlechts und kämen aus einer Region, d.h. sprechen die gleiche Sprache und haben die gleiche Religion.
- In der Verteilung auf die Zimmer wird nicht auf die volle Belegung, also 5 m<sup>2</sup> pro Person, Wert gelegt.
- Familien werden in Wohneinheiten untergebracht, wenn möglich in der Bahnikstraße, ohne andere fremde Personen dazu zuweisen. Auch hier wird nicht auf die volle Auslastung der Wohnungen beharrt.
- Personen, die länger als 6 Jahre in der Gemeinschaftsunterkunft untergebracht waren, sind bereits mit Wohnungen in der Stadt Magdeburg versorgt worden.
- Bisher wurden die Personen, die gekürzte Leistungen entsprechend des § 1a AsylbLG erhalten, nicht mit Privatwohnraum versorgt.  
*(„§ 1a AsylbLG Anspruchseinschränkung  
 Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6  
 1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder  
 2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,  
 erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.“)*
- Die Auslastung der Gemeinschaftsunterkünfte wird nach den freien und belegten Plätzen angegeben, wobei ein Großteil der freien Plätze als nicht belegbar gelten kann.
- Nach unseren Erfahrungen der letzten Jahre kann eingeschätzt werden, dass eine Auslastung zu ca. 80% bereits eine Vollauslastung bedeutet.

## **2. Wie viele der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Familien haben Kinder?**

In der Windmühlenstraße 29 sind zurzeit 10 Familien mit insgesamt 14 Kindern untergebracht. Diese Familien wurden im letzten Jahr aus der ZAST Halberstadt zugewiesen und hier aufgenommen, da die Grusonstraße/ Bahnikstraße aufgelöst werden sollte. Diese Familien befinden sich alle noch im Asylverfahren und halten sich nicht länger als 1 Jahr in der GU auf. Durch die Verlängerung des Mietvertrags für die Grusonstraße/ Bahnikstraße wird es nun möglich sein, die Familien bis zum Jahresende in die Bahnikstraße aufzunehmen. Die vorgesehenen Wohnungen sind dafür vom KGm malermäßig in Stand zu setzen.

In der Bahnikstraße leben jetzt 21 Familien mit insgesamt 41 Kindern.

## **Weshalb werden Familien mit Kindern nicht in Wohnungen untergebracht?**

Der Unterakunftsbedarf von Asylbewerbern ist im Regelfall durch Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft gem. § 53 AsylVfG zu decken und gem. § 3 AsylbLG als Sachleistung zu erbringen. Eine Aufenthaltsverfestigung, d.h. eine Integration steht für diese Personengruppe nicht im Vordergrund. Von der Regelung kann nach bestimmten Kriterien abgewichen werden.

So wurden in den letzten Jahren Familien aus humanitären Gründen mit Wohnraum versorgt, die mehr als 6 Jahre im Asylbewerberheim lebten. Die Anmietung der Wohnungen kann nur mit behördlicher Genehmigung erfolgen. Dazu wurden die Umstände der Familien im Hinblick auf ausländerrechtliche, soziale und gesundheitliche Aspekte geprüft. Bei einer Bewilligung zur Anmietung von Wohnraum findet die Unterakunftsrichtlinie für Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Anwendung.

Es verbleiben Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber, die nicht freiwillig ausreisen und für die Rückführung in das Heimatland vorgesehen sind, im Asylbewerberheim.

### **Wie ist eine angemessene Betreuung dieser Kinder und ggf. schulische Betreuung dieser Kinder sichergestellt?**

In den beiden Gemeinschaftsunterkünften sind im 2-Schichtsystem mehrsprachige Betreuer im Einsatz. Für Kultur- und Hausaufgabenbetreuung war bis Juli 2011 über MAE vom Jobcenter eine Stelle zusätzlich bewilligt, die ggf. wieder ab Dezember 2011 besetzt sein wird. Die Unterstützung bei den Hausaufgaben der Kinder war somit gewährleistet.

Die Kinder im schulpflichtigen Alter gehen alle zur Schule, erhalten hier auch zum Teil besondere Förderung (BuT). Die Betreuer haben alle Familien mit Kindern zum Bildungs- und Teilhabepaket informiert.

### **3. Wie ist eine Unterbringung der Asylbewerber nach der Schließung der Gemeinschaftsunterkünfte im nächsten Jahr in späterer Folge sichergestellt?**

Der Mietvertrag der Grusonstraße / Bahnikstraße ist bis zum 30.06.2012 befristet, mit einer halbjährigen Verlängerungsoption. Sollten die Zuweisungszahlen in 2012 weiter ansteigen, wird nach geeigneten Gebäuden für eine familiengerechte Unterbringung gesucht.

Die Wohnraumversorgung aus den beiden Gemeinschaftsunterkünften läuft seit 2010 kontinuierlich und vorrangig für Familien.

#### Umverteilungen in Privatwohnungen:

vom 01.01.2010 bis 31.12.2010

2010: Windmühlenstr.	=	50 Personen
Grusonstr.	=	49 Personen

insgesamt: = 99 Personen

vom 01.01.2011 bis 10.11.2011

2011: Windmühlenstr.	=	31 Personen
Grusonstr.	=	24 Personen

insgesamt: = 55 Personen

### **4. Werden zur Regelung der Unterbringung auch Kooperationen mit privaten Vermietern oder der stadt eigenen WOBAU vereinbart? Ist Ihnen in diesem Zusammenhang bekannt, ob Vermieter Vorbehalte gegen die Vermietung von Wohnungen an Asylbewerberfamilien haben, wenn ja, welche sind dies und wie können sie ausgeräumt werden?**

Da die Wohnraumversorgung seit 2010 forciert durchgeführt wird, wurden im Vorfeld dazu verschiedene Vermieter angeschrieben und nach Wohnraum für diesen Personenkreis angefragt.

Es gab keine Vorbehalte hinsichtlich der Vermietung von Wohnungen an Asylbewerberfamilien.

Zur Unterbringung der Asylbewerber wurde in der Folge mit der WOBAU eine Vereinbarung abgeschlossen.

